

unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Chemie vom 1. Februar 2001 außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Chemie vom 16. Januar 2002.

Bielefeld, den 4. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Promotionsordnung der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld vom 4. März 2002

Az.: - 2221.2 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) hat die Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Entscheidung über die Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 11 Urkunde
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Bekanntgabe von Entscheidungen, rechtliches Gehör, Widerspruch
- § 14 Verleihung des Doktorgrades honoris causa
- § 15 Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Promotionsordnung

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Disputation) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer besonderen Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der Fächer der Fakultät zuzurechnen sein.

(3) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad ehrenhalber verleihen (Dr. phil. honoris causa).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird von der Fakultätskonferenz eingesetzt. Er setzt sich aus vier Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden und einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter zusammen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur Professorinnen oder Professoren und promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er nimmt Anmeldungen von Dissertationsvorhaben entgegen und führt eine Promovendenliste mit den Themen aller Dissertationen, die in der Fakultät bearbeitet werden.
2. Er berät die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Planung des Dissertationsvorhabens und hilft auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten beim Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses. Er schlichtet und vermittelt, wenn während der Erstellung der Dissertation Differenzen auftreten.
3. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen, prüft die Zulassungsvoraussetzungen und eröffnet das Promotionsverfahren.
4. Er bestellt nach Rücksprache mit den Vertreterinnen oder Vertretern des Promotionsfaches die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses für das einzelne Promotionsverfahren, darunter die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Hat eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik die Dissertation angeregt und betreut, dann soll sie oder er zur Gutachterin oder zum Gutachter, jedoch nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollten bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter berücksichtigt werden. Der Promotionsausschuss wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.

5. Der Promotionsausschuss wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Schritte und den gesamten Ablauf des Promotionsverfahrens. Er trägt Sorge für seine zügige Durchführung.
6. Der Promotionsausschuss hat die Mitglieder der Fakultätskonferenz über die Anmeldung eines Dissertationsvorhabens sowie die Eröffnung und das Ergebnis eines Promotionsverfahrens zu unterrichten.
7. Der Promotionsausschuss entscheidet über Widersprüche.

(3) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 2 auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 7.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss, der für jedes einzelne Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss bestellt wird, besteht in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern, darunter den zwei Gutachterinnen oder Gutachtern für die Dissertation. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen promoviert sein oder in den künstlerischen Fächern gleichwertige Qualifikationen besitzen. Wenigstens zwei Mitglieder sollen der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik angehören. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter kann von einer auswärtigen Hochschule kommen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Thema der Dissertation dies erfordert, können drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden, die sämtlich Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

(3) Der Prüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er entscheidet gemäß § 8 über die Dissertation. Die oder der Vorsitzende muss dabei anwesend sein. Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses darf nur eines fehlen.
2. Er beurteilt gemäß § 9 die Disputation.
3. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und informiert den Promotionsausschuss über den Ablauf und das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wurde, nachweist

oder

- b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende auf die Promotion vorbereitende Studien von einer Dauer von in der Regel zwei Semestern und einem Umfang von in der Regel 20 Semesterwochenstunden nachweist oder
- c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines entsprechenden Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.

(2) Als qualifizierter Abschluss im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gilt ein Abschluss mindestens mit der Note „gut“.

(3) Für die Organisation der promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist das jeweilige Fach zuständig. Die promotionsvorbereitenden Studien erfolgen im Promotionsfach. Die Inhalte der promotionsvorbereitenden Studien bestimmt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Betreuerin oder dem Betreuer unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles. In den promotionsvorbereitenden Studien sind im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b) im Promotionsfach in der Regel drei Leistungsnachweise zu erwerben. Der Promotionsausschuss kann bereits erbrachte Studienleistungen anerkennen. Der Beschluss des Promotionsausschusses ist in einem Protokoll festzuhalten, das die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Kandidatin oder der Kandidat unterzeichnen. Eine zuständige Fachvertreterin oder ein zuständiger Fachvertreter bestätigt für den Promotionsausschuss den erfolgreichen Abschluss der promotionsvorbereitenden Studien.

(4) Für die Zulassung zur Promotion in den theologischen Fächern ist ggf. der Nachweis der für die Bearbeitung des Dissertationsthemas notwendigen Sprachkenntnisse vorzulegen. Über die Art des Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechender gesetzlicher Regelungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die letzten zwei Semester vor der Promotion an der Universität Bielefeld studiert haben.

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation;
2. fünf Exemplare einer Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als fünf Seiten;
3. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer Fakultät vorgelegen hat;
4. die in § 4 Abs. 1 – 6 geforderten Nachweise;
5. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsganges;
6. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung der Fakultät zur Kenntnis genommen wurde;
7. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist, dass das wissenschaftliche Gespräch bei der Disputation universitätsöffentlich stattfindet.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. die Nennung einer Professorin oder eines Professors, die oder der die Dissertation angeregt und betreut hat;
2. Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Ein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange der Promotionsausschuss das Verfahren noch nicht eröffnet hat.

(5) Zugleich mit der Eröffnung des Verfahrens bestellt der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Zusammensetzung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Mitgliedern der Fakultätskonferenz innerhalb von zwei Wochen, bei Abweichung von den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten mit einer Begründung, bekannt gegeben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, dessen Schwerpunkt einem der Fächer der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik zuzuordnen ist. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) soll die Dissertation in der Disziplin ihren Schwerpunkt haben, in der die Abschlussarbeit angefertigt wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In der Dissertation hat

die Kandidatin oder der Kandidat einen selbständigen Beitrag zur wissenschaftlichen Fortentwicklung ihres oder seines Fachgebietes zu leisten.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag im Einzelfall andere Sprachen zulassen.

(3) Die vorgelegte Dissertation muss unveröffentlicht sein. Unbeschadet dieser Forderung dürfen einzelne Fragestellungen oder Methoden von der Verfasserin oder von dem Verfasser in publizierten Aufsätzen bereits dargestellt worden sein.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird von den vom Promotionsausschuss bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern begutachtet.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erhalten je ein Exemplar der Dissertation.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation. Die Vorlage der Gutachten hat spätestens drei Monate nach der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter zu erfolgen.

(4) Die Gutachten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründen. Wird die Annahme befürwortet, so muss eines der folgenden Prädikate gegeben werden:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(5) Falls die Gutachterinnen oder Gutachter im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht übereinstimmen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter; diese oder dieser kann ggf. auch von einer auswärtigen Hochschule kommen. Weiteres regelt § 8 Abs. 1.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht die Gutachten der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend nach Erörterung im Prüfungsausschuss zugänglich. Die Kandidatin oder der Kandidat kann binnen vier Wochen nach Einsichtnahme zu den Gutachten Stellung nehmen. Danach sind die Gutachten und die Dissertation, ggf. mit der Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten, allen Mitgliedern der Fakultätskonferenz für zwei Wochen im Dekanat zugänglich zu machen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Auslage der Dissertation in geeigneter Weise

bekannt. Darüber hinaus können die Gutachten mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten anderen Mitgliedern der Universität zugänglich gemacht werden. Jedes Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät, das promoviert ist oder in den künstlerischen Fächern gleichwertige Qualifikationen besitzt, kann bis zum Ende der Auslagefrist beim Prüfungsausschuss schriftlich Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben, der zu begründen ist. Die Gutachten, ggf. die Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten und ggf. der begründete Einspruch sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

§ 8

Entscheidung über die Dissertation

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme und die Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der Benotung durch die Gutachterinnen oder Gutachter unter Berücksichtigung einer möglichen Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten und der Einsprüche gemäß § 7 Abs. 6. Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuss gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Mitglieder haben das Recht, einen Einspruch im Beratungsprotokoll festzuhalten.

(2) Endet die Auslegungsfrist für die Gutachten mindestens einen Monat vor Ende der Vorlesungszeit, dann ist die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation spätestens vier Wochen nach Ende dieser Auslegungsfrist zu fällen; andernfalls ist die Entscheidung innerhalb von acht Wochen zu treffen.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Annahme wird der Kandidatin oder dem Kandidaten zugleich der Termin der mündlichen Prüfung genannt.

(4) Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren gescheitert. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Prüfungsakten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann gestattet werden, eine überarbeitete Fassung der Dissertation mit einem Promotionsgesuch noch einmal, frühestens nach sechs Monaten, einzureichen. Wird auch die überarbeitete Fassung der Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Eine erneute Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9

Disputation

(1) In der mündlichen Prüfung (Disputation) hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation vorzutragen und gegenüber Fragen und Einwänden zu

begründen oder weiter auszuführen sowie die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebiets darzulegen, aus dem die Arbeit stammt. Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das der Prüfungsausschuss mit der Kandidatin oder dem Kandidaten führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete der promotionsvorbereitenden Studien.

(2) Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Das Referat dauert fünfundvierzig Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel eine Stunde. Das Referat findet universitätsöffentlich statt. Ort und Termin werden durch Aushang am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gegeben. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten ebenfalls universitätsöffentlich (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 7). Frageberechtigt sind Mitglieder des Prüfungsausschusses und solche Fakultätsmitglieder, die eine Stellungnahme zur Dissertation abgegeben haben.

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Vortrags und des Gesprächs festgehalten.

§ 10

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss befindet sich direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung mit einfacher Mehrheit darüber, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	(ausgezeichnet),
magna cum laude	(sehr gut),
cum laude	(gut),
rite	(genügend).

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn sie nicht mit mindestens „rite“ bewertet wurde;
- b) wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung erscheint; es sei denn, die Kandidatin oder Kandidat hat dies nicht zu vertreten.

(4) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt. Bei nicht bestandener

mündlicher Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche das Ergebnis zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung auch schriftlich mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig gescheitert. Die Wiederholung kann frühestens vier Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung, muss aber spätestens nach zwölf Monaten stattfinden. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gleichfalls gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der Kandidatin oder von dem Kandidaten zu vertretenden Umständen beruht.

§ 11

Urkunde

(1) Unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung händigt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung hierüber aus.

(2) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, sobald die Bedingungen nach § 12 erfüllt sind. Die Promotionsurkunde kann vorzeitig ausgehändigt werden, falls ein terminierter Veröffentlichungsvertrag mit einem Fachverlag vorgelegt wird (vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. c).

(3) Die Promotionsurkunde enthält den zu verleihenden Doktorgrad (Dr. phil.),

- das Thema der Dissertation,
- die Note der Dissertation,
- die Note der Disputation.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 12

Veröffentlichungspflicht

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Falle von e) sechs Exemplare, die auf

alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 60 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und 60 weitere Kopien oder
- e) die Ablieferung bzw. Veröffentlichung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Bekanntgabe von Entscheidungen, rechtliches Gehör, Widerspruch

(1) Entscheidungen des Promotions- und des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Soweit sie dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten nicht entsprechen, sind die Entscheidungen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme im jeweiligen Ausschuss zu gewähren.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses binnen eines Monats nach Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen.

(3) Die endgültige Entscheidung liegt beim Promotionsausschuss (§ 2 Nr. 7).

§ 14

Verleihung des Doktorgrades honoris causa

(1) Den Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa fasst die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern mit vier Fünftel Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultätskonferenz, die promoviert sind oder in den künstlerischen Fächern gleichwertige Qualifikationen besitzen.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen und Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, sowie ferner, wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet die Fakultätskonferenz. Der Beschluss der Fakultätskonferenz erfolgt mit der Mehrheit ihrer promovierten Mitglieder. § 13 ist zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Promotionsordnung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld vom 19. Februar 1996 (GABl. NW. S. 170) außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden auf alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Theologie, Geographie, Kunst und Musik der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2002.

Bielefeld, 4. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann